

Das verbotene Hauptthema

Die politische Ausgangslage war klar: Durch direkte Aktionen (drei Feldbefreiungen und zwei Feldbesetzungen) war der Universität Gießen ihr gesamter Zweig der Agrogentechnik im Freiland weggebrochen. Die Wut der Eliten auf das kleine, entschlossene und kreative Häuflein von Widerstand dürfte gewaltig gewesen sein. Also musste ein Prozess her, um den Tätern das Maul zu stopfen. Aber ... es gab ein Problem: In einem Strafprozess haben die Angeklagten Rede- und Fragerecht, während die ZeugnInnen antworten müssen. Die GentechnikkritikerInnen aber hatten viele Informationen über die Rechtswidrigkeit des Gerstenversuchsfeldes der Universität, um die der Strafprozess gehen sollte. Sie wussten viel über den Versuchsleiter Prof. Kogel – Global Player in Sachen Agro-Gentechnik und längst vieler Propagandalügen zu seiner Gentechnik überführt. Noch aber hielten die wichtigsten Dämme: Die bürgerlichen Medien standen geschlossen hinter der Uni-Mafia, kritische Worte über Kogel und seinen Versuch gab es auch in sonst gentechnikkritischen Blättern wie der FR nicht.

Nun aber der Prozess: Wie sollte verhindert werden, dass die ganzen schmutzigen Tricks, Rechtsfehler, Gefahren oder sogar Verbindungen zu Konzerninteressen, der Filz zwischen Uni-Professoren und Industrie, die Lügen der Propaganda und die vielen Pannen beim Versuch selbst dort ans Tageslicht kämen?

Zunächst bearbeitete Richter Wendel den Fall – ein Richter, der mit Rechtsbeugungen gegen politisch unerwünschte Personen in Gießen derbe aufs Maul gefallen war. Das Bundesverfassungsgericht bescheinigte ihm am 30. April 2007, das Grundgesetz übergangen zu haben. Diesmal hatte er keine Lust und begann damit, Verfahren einzustellen. Als nur noch zwei Angeklagte (von ehemals mehr) übrig waren und sogar schon gegen zwei der Vierergruppe, die auf der eigentlichen Parzelle waren und dort alle ziemlich das Gleiche taten, wechselte die Zuständigkeit zum Vizepräsident am Amtsgericht, Dr. Oehm. Der nun betrieb das Spiel anders – ein Prozess. Oehm, der auf Vorschlag von CDU und FDP gerne zum Hessischen Staatsgerichtshof aufsteigen will, entwickelte einen Plan, wie er beides hinkriegen würde: Hartes Urteil und keine unangenehmen Fragen an die Uni-Eliten ...

Aufschlag Oehm: Ablehnung des Beordnungsantrages

Schon vor dem ersten Verhandlungstag wurde die Strategie von Oehm sichtbar. Die Angeklagten beantragen die Beordnung eines Pflichtverteidigers. Oehm lehnte ab mit der Begründung, über Gentechnik sollte bei dem Prozess sowieso nicht geredet werden dürfen, deshalb gäbe es auch keine schwierige Rechtslage. Dass aber gerade das eine höchst komplizierte Frage war, die er da handstreichartig vom Tisch fegte, störte ihn nicht. Oehm plante einen merkwürdigen Prozess: Die harte Bestrafung von Menschen, die mit anderen zusammen ein Genversuchsfeld attackiert hatten. Gegen die anderen wurde nicht einmal verhandelt, sondern eingestellt. Die verbliebenen sollten besonders hart verurteilt werden. Und über das, was und warum sie es taten, sollte nicht geredet werden dürfen.

Für eine notwendige Verteidigung gemäß § 140 I StPO ist nichts ersichtlich.

Auch die Voraussetzungen des § 140 II StPO liegen nicht vor.

Zum einen ist die erforderliche Schwere der Tat nicht gegeben. Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage hätten die Angeklagten für den Fall einer Verurteilung nicht mit einer höheren Strafe zu rechnen, insbesondere läge eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr fern.

Zum anderen ist die erforderliche Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage nicht gegeben. Der Sachverhalt laut Anklage erscheint derzeit einfach gelagert und leicht überschaubar. Dasselbe gilt nach derzeitiger Bewertung für die zur Beurteilung anstehenden Rechtsfragen zu Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Beleidigung; dabei kommt es nach derzeitiger Bewertung nicht auf Erwägungen zum Recht der Gentechnik an. Das gilt insbesondere auch in Bezug auf die möglichen Beweggründe der Angeklagten für die etwaige Begehung der ihnen in diesem Zusammenhang jeweils zur Last gelegten Straftaten, welche nach derzeitiger Bewertung unabhängig von spezifisch gentechnik-rechtlichen Fragestellungen hinreichend Berücksichtigung finden können.

Schließlich liegen derzeit auch keine sonstigen Umstände vor, aus denen ersichtlich wäre, dass sich die Angeklagten nicht selbst verteidigen können.

So begann ein Prozess, der eine Sachbeschädigung eines Genversuchsfeldes zum Gegenstand hatte – aber darüber durfte nicht geredet werden ...

Die Eliten schützen: Abladung von Prof. Kogel

Offenbar waren sich Richter und Uni-Profis nicht ganz sicher, wie das Ganze ausgehen würde. Diese Unsicherheit zog sich durch den ganzen Prozess und endete schließlich in dem durchgeknallten Abwürgen der ganzen Beweiserhebung durch Richter Oehm. Vorsichtshalber aber lud er erst mal den Versuchsleiter, Prof. Kogel, wieder ab. Wer nicht da ist, kann auch nicht befragt werden ...

1. Der Zeuge Prof. Dr. Kogel muss wegen anderweitiger dienstlicher Verpflichtung mit Auslandsaufenthalt nicht zum Termin am 26.08.2008 erscheinen.

Das brisante Thema einfach verbieten!

Am Ende des ersten Verhandlungstages wurde die erste Person aus der Universität Gießen vernommen. Und sofort, als das Thema die Gentechnik tangierte, war es vorbei. Richter Oehm verbot die ersten Frage mit Bezug zur Gentechnik.

Zeugin Kraus (Vernehmung ab 17.30 Uhr), befragt durch einen Angeklagten

Bergstedt: „Wissen Sie, welche Schulungen die MitarbeiterInnen an gentechnischen Anlagen

der Universität Gießen bekommen?“ Kraus: „Nein“ Bergstedt: „Gar nichts?“ Kraus: „Nein“

Bergstedt: „Ist ja nach GentG vorgeschrieben, dass Mitarbeiter eine Schulung bekommen ...“

Kraus: „Da kümmert sich der Herr Dr. Lühs drum. Es ist auch bisher noch zu keinen

irgendwelchen Widrigkeiten gekommen.“ Bergstedt: „Ja, das ist ja erst mal nicht der Punkt, sondern wenn Sie es nicht wissen, ist ja gut.“

Richter Oehm mischt sich ein: „Herr Bergstedt, wir kommen jetzt sehr weit vom Thema ab.“

Bergstedt: „Das ist Ihre Sicht der Dinge.“ Oehm: „Ja, genau. Wie Sie aus meinem Beschluss gegen Pflichtverteidigung ersehen konnten, spielen Fragen der Gentechnik nach der bisherigen Bewertung ... keine Rolle bei der Frage, ob hier eine Sachbeschädigung vorliegt ...

Hausfriedensbruch auch nicht ... ich habe mir das selbst lange angehört ... aber wir sind an einem Punkt angekommen, wo ihre gentechnischen Fragestellungen ... mit der Frage eines Hausfriedensbruches und einer Sachbeschädigung nichts zu tun haben. Damit ist die Grenze zuweit vom Thema überschritten.“

Bergstedt: „Das würde aber sicherlich ein Punkt werden, an dem wir uns sehr sehr deutlich auseinanderbewegen würden, denn wenn sie von Anfang an ohne jegliche Sachprüfung sagen, nach dem derzeitigen Stand, der ja aus nichts herrührt, spielt das Thema Gentechnik keine Rolle, dann die Fragen zur Gentechnik unterbinden wollen, dann sich Ihre Meinung ja auch gar nicht ändern.“ Pause.

Oehm: „Die Frage, die gentechnischen Grundlagen für das Institut spielt keine Rolle für die Frage, ob die Angeklagten es waren, ob die es waren, die daran beteiligt waren, auf das Genfeld einzudringen und Pflanzen zu zerstören. Ob dieser Gentechnikversuch wirksam genehmigt war, ob die Mitarbeiter geschult waren usw., spielt für die strafrechtliche Bewertung dieses konkreten Sachverhaltes nach derzeitiger Belehrung - ich lass mich gerne belehren - keine Rolle. Denn sie wollen wahrscheinlich darauf hinaus, dass hier Notstandshandlungen, Widerstandshandlungen oder so was vorliegen ... da sehe ich nicht den Hauch eines Ansatzpunktes. Und deshalb sind Fragestellungen dieser Art - und da bin ich mir sicher, dass wir jedenfalls derzeit unterschiedliche Auffassungen haben, ohne Bedeutung. Und deshalb sind Fragestellungen dieser Art nicht zulässig.“

Bergstedt: „Da weichen Sie aber inzwischen – ich meine, Sie müssen sich nicht an andere halten -, aber da sind sie wirklich allein, auf weiter Flur völlig allein mit Ihrer rechtlichen Auffassung. Es gibt keine Richter oder Richterinnen mehr, die sagen, bei Prozessen dieser Art werden Dinge wie der § 34 oder so etwas überhaupt nicht beachtet. In allen anderen Prozessen wird das geprüft. Das ist offensichtlich ausschließlich bei Ihnen noch der Fall, da sind Sie, glaub ich, wirklich der Zeit hinterher. Und zum zweiten möchte ich auch darauf hinweisen, das selbst die Staatsanwaltschaft schon eine andere Auffassung gemacht hat. In den Akten ist ganz eindeutig ein handschriftlicher Vermerk – und zwar genau zu der Frage der Pflichtbeordnung -, dass diese Frage nur bei der Frage der Strafzumessung eine Rolle spielt, aber da wird nicht ausgesagt, dass sie gar keine Rolle spielt. Das ist jetzt nur Ihre Auffassung.“

Oehm: „Das ist die Auffassung der Staatsanwaltes, aber sie wissen sicherlich auch, aber sie wissen sicherlich auch, dass die mit drei Richtern besetzte Beschwerdekammer des Landgerichts, die ja eine Instanz über uns sind, diesen Beschluss nicht beanstandet hat, d.h. sie haben den Beschluss mitgetragen.“

Bergstedt: „Nein, dass kann man daraus nicht ableiten. ... Daraus kann man nicht ableiten, dass es von vorneherein klar ist, dass man selbst dadurch, dass man die Fragen dazu nicht

mehr stellen darf, auch nicht eine andere Thematisierung geben kann.“

Oehm: „Nein, ich werde Ihnen sicherlich keine Plattform für eine politische Kundgebung gegen die Gentechnik geben. Das ist nicht Gegenstand dieses Prozesses, damit überschreiten Sie die zulässigen Grenzen dieses Prozesses. Gibt es weitere Fragen – wenn Sie fragen noch zur Sache haben, Herr Bergstedt, bitte.“

Nun beantragte der Angeklagte eine Pause, um einen Befangenheitsantrag wegen dieser Aussage zu stellen. Das Verfahren wurde entsprechend unterbrochen nach kurzem Streit über StPO.

Oehm: „Haben Sie noch Fragen an den Zeugen?“

Bergstedt: „Ja, das ist eigentlich eine gegenstandslose Frage. Sie haben mir meine Fragen verboten. Daher habe ich natürlich noch Fragen, dieses Verbot ist Gegenstand des Befangenheitsantrages, insbesondere Ihre Begründung. Ich habe selbstverständlich noch Fragen und dieses muss vorgreiflich sowieso geklärt werden, weil alle weiteren Zeugen, die jetzt kommen, wenn Sie sagen, über Gentechnik darf nicht geredet werden, dann bin ich hier im falschen Film.“

Oehm: „Nein nein, sie sind an der richtigen Stelle. Sie sind an der Stelle, wo über die Anklage gegen Sie wegen des Tatverdachts der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs verhandelt wird.“

Bergstedt: „Ja, aber Sie scheinen bestimmte Paragraphen des Strafgesetzbuches als nicht existent zu bewerten.“

Oehm: „Die Gentechnik ist nach derzeitiger Bewertung der Sach- und Rechtslage für die Entscheidung ohne Bedeutung.“

Bergstedt: „Ja, weil sie § 34 nicht ...“

Oehm: „Das hat das Landgericht bestätigt und da hab ich ein ganz reines Gewissen.“ ...

Oehm: „Ich möchte diese unterschiedlichen Rechtsauffassungen nicht auf dem Rücken der Zeugin austragen. Deshalb die Frage: Haben Sie noch Fragen außerhalb des Bereichs der Gentechnik an die Zeugin?“

Es folgte ein Streit um die Entlassung der Zeugin.

Oehm: „Ich frage Sie jetzt: Haben Sie noch Fragen außerhalb der Gentechnik an die Zeugin?“

Bergstedt: „Dazu sage ich jetzt nichts mehr. Das geht nämlich nicht. Wir sind hier bei einem Gentechnikprozess.“

Der Richter diktierte fürs Protokoll und fragte den Angeklagten Neuhaus, ob er noch Fragen außerhalb der Gentechnik habe. Dann entlässt er die Zeugin und beendet die Sitzung.

Am zweiten Verhandlungstag trat die Strategie des Richters, keinerlei Debatte über gentechnische Fragen, das Versuchsfeld und die davon ausgehenden Gefahren bzw. die Rechtmäßigkeit der Genehmigung zuzulassen, noch deutlicher zutage.

Gleichzeitig wurden dem Richter durch Verteidiger und Angeklagte umfangreiche Unterlagen zum Recht des rechtfertigenden Notstandes überreicht, zudem Kopien von fünf Urteilen zu Feldbefreiungen anderer Gerichte, in denen überall Fragen zur Gentechnik gestellt werden durften und auch immer geprüft wurde, ob die Voraussetzungen des § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) gegeben seien. Der Richter machte eine Pause, um das Material zu sichten, und verkündete dann, dass in seinem Prozess weiterhin alle Fragen mit Bezug zum Thema Gentechnik nicht erlaubt seien.

Aus der Mitschrift vom 29.8.2008

"nach vorläufiger Bewertung möchte ich daran feststellen, dass explizit gentechnische Fragestellung, z.B. Verbreitung von Pollen oder ..., hier mit der Entscheidung nichts zu tun habe"

Darüber stritten dann Verteidiger und Richter eine Weile. Am Ende räumte der Richter sogar ein, dass der Verteidiger zumindest teilweise Recht hätte.

9.50 Uhr: Stellungnahme Döhmer - er widerspricht der Rechtsauffassung des Richters und verweist auf zusätzliche Paragraphen, die darauf hinweisen, dass die Frage z.B. der Rechtmäßigkeit des Bescheides geprüft werden muss. Kündigt an, dass sonst bei jeder untersagten Frage ein Gerichtsbeschluss erforderlich wird "Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für den Gerichtsprotokollanten" "diese Fragen sind das entscheidende in diesem Verfahren"
9.56 Uhr: Bei Strafzumessung, "da gebe ich Ihnen in einem Teilaspekt recht", ist das schon wichtig, weil es auf den Schuldgehalt ankommt.

Doch die Erkenntnis setzte der Richter nicht um. Als es zur Vernehmung des Zeugen Dr. Langen kam, verbot er wieder jede Frage mit Bezug zur Gentechnik – ja er verbot sogar eine Frage zum Aufbau

des Versuchsfeldes, weil sich aus der Antwort Ableitungen zur Sicherheit der gentechnischen Anlage hätten ergeben können.

Wortprotokollierung des Vorganges am zweiten Verhandlungstag:

Döhmer: „Das nächste ist jetzt für mich die Frage zu dem Bereich der Biosicherheit gehört zum Beispiel auch die Frage, inwieweit denn dieses Netz durchlässig war für Insekten.“

Oehm: „Diese Frage gehört nicht mehr zum Gegenstand der Anklage und in Bereiche hinein, die mit der Frage, ob hier Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung vorliegen, nichts ... (unverständlich). Ob da Insekten durch das Netz fliegen können oder nicht, ist für die Fragestellung, die sich hier im strafprozessualen Rahmen ergibt, ohne Bedeutung.“

Döhmer: „Wir haben doch gerade erörtert, dass er Sicherheitsbeauftragter ist ...“

Oehm: „Es geht nicht darum, wie sicher das Netz war – nein!“

Döhmer: „Es spielt selbstverständlich eine Rolle, welche Gefahren von diesem Feld ausgingen.“

Oehm: „Nein“

Eigentlich hätte der Richter später eher solche Fragen selbst stellen müssen. Denn mehr aus Versehen deckte er mit einer eigenen Frage bereits einen bislang unbekanntem Skandal um das Gengerstenfeld auf.

Zeuge Dr. Langen (Vernehmung ab 10.32 Uhr)

Richter Oehm fragt nach der genauen Funktion des Zeugen beim Versuch

Langen: „Das ist der Beauftragter für die Biologische Sicherheit. Das ist bei allen gentechnologischen Experimenten: Sowohl was Anlagen als auch was Freisetzungsexperimente angeht, gibt es halt immer einen verantwortlichen Projektleiter, der für die Durchführung verantwortlich ist – Prof. Dr. Kogel – und dann gibt’s noch den Beauftragten für die Biologische Sicherheit, das ist eine mehr oder weniger unabhängige Kontrollinstanz, d.h. bei Rückfragen zur Durchführung, die die Sicherheit gentechnologischer Experimente betreffen, stehe ich sozusagen beratend zur Verfügung und es gibt dann noch weiter natürlich noch von der Uni den Beauftragter für die Biologische Sicherheit für die Gesamtuni dann noch zuständig.“

Als unabhängig kann Dr. Langen wohl kaum gelten. Kogel ist sein Vorgesetzter. Doch noch absurder wird, als er, der Beauftragter für die Biologische Sicherheit bei einem Genversuch mit Gerste ist, über Gerste befragt wird. Es zeigt sich: Er kennt sich mit Gerste gar nicht aus.

Oehm: „Wann hätte die denn angefangen zu blühen?“

Langen: „Also die Aussaat ist ja relativ spät schon erfolgt, aber die Gerste holt das praktisch noch mal ein. Also normalerweise wäre die Ernste halt, also abgereift ist eine Gerstenpflanze Ende Juni, Anfang Juli. Das ist normal die Erntezeit.“

Oehm: „Und die Blüte?“

Langen: „Auf jeden Fall noch lange nicht zu dem Zeitpunkt, wo halt diese Teilzerstörung stattgefunden hatte.“

Oehm: „Das ist ein dehnbarer Begriff.“

Langen: „Äh – also Sie meinen diese Zeit selber, bis die dann anfangen zu blühen. Also ich bin kein Landwirt. Aber ähhh, also ich denke, die hätten Ende Mai/Anfang Juni geblüht. Das ist ein bisschen schwierig, weil das für die Gerste nicht der typische Aussaatzeitpunkt war. Das waren wir ja schon relativ in der Vegetationsperiode.“

Oehm: „Und sie meinten: Blütezeit Ende Mai oder Anfang Juni. Jetzt sind wir aber am 2. Juni.“

Langen: „Ja, wie gesagt, dadurch dass wir spät ausgesät haben, ...“

Oehm: „Wenn Sie es nicht wissen, dann ...“

Langen: „Ja, ich sach ja, kann ich so schlecht abschätzen.“

Stattdessen unterband der Richter alle Fragen mit Bezug zur Gentechnik, zur Sicherheit des Genversuchsfeldes und zur Rechtmäßigkeit des Feldes. Darüber gab es eine Streitediskussion mit dem Verteidiger nach dem Verbot der Fragen.

Wortprotokollierung nach dem Verbot der Frage, ob Insekten zum Gerstenfeld fliegen konnten (zweiter Verhandlungstag):

Döhmer: „Dann müssen Sie die Frage bitte aufnehmen und als unzulässig zurückweisen.“

Oehm: „Bevor ich das mache, würde ich von Ihnen gerne wissen, ob Sie an den Zeugen noch Fragen außerhalb des gentechnischen ...“

Döhmer: „Weitere Fragen hab ich selbstverständlich.“

Oehm: „Fragen, die sich außerhalb des gentechnischen Bereiches ...“

Döhmer: „Ja, praktisch die Fragen in dem gleichen Bereich, wie Sie sie gestellt haben und wie die Staatsanwaltschaft sie gestellt hat.“

Oehm: „Wären Sie denn bereit, die Fragen zu benennen?“
Döhmer: „Ja, also als erstes hab ich die Frage, ...“
Oehm: „Ich meine nicht, was Sie noch fragen wollen, was mit Gentechnik zu tun hat, sondern was Sie noch fragen wollen, was nicht mit Gentechnik zu tun hat.“
Zuschauerin: „Was soll das sein, was nichts mit Gentechnik zu tun hat?“
Döhmer: „Das hätte ich auch gerne ...“
Oehm: „Der nächste, der redet da hinten und despektierlich den Kopf schüttelt, wird wegen Missachtung des Gerichtes unverzüglich aus dem Saal entfernt.“
Bergstedt: „Sie können unmöglich Kopfschütteln verbieten. Das geht nicht.“
Oehm: „Die letzte Warnung.“
Döhmer: „Kopfschütteln ist ...“
Oehm: „Meine Herrschaften, die Dame in den dunklen Haaren und dem grauen Oberteil verlässt bitte den Saal. Ja, die da ...“ Unruhe im Saal, Stuhlgeschiebe. Oehm: „... und Hausverbot für den Rest des Tages“. Weiter Unruhe.
Oehm (laut): „Wer von Ihnen möchte noch auf die Straße zum Spielen gehen oder können wir uns verhalten wie erwachsene Menschen“
Bergstedt: „Jetzt hören Sie mit Ihren ganzen kinderfeindlichen Scheiß endlich auf.“
Oehm: „Herr Bergstedt, bleiben wir doch auf der sachlichen Ebene.“
Bergstedt: „Nein, Sie sind nicht mehr sachlich.“
Angeklagter Neuhaus: „Sie sind auch nicht sachlich.“
Döhmer: „Wollen wir erst mal eine kurze Pause machen, vielleicht fünf Minuten.“
Oehm: „Nein, ich würde gerne von Ihnen wissen, Herr Döhmer, welche Fragen jenseits der Gentechnik ...“

Richter Oehm hat seine Auffassung, die er als „derzeitige Bewertung“ oder ähnlich titulierte, nie begründet. Wo immer er auf Argumente traf, konnte er sie nicht widerlegen. Warum der § 34 nicht in Frage kam oder warum für die Strafzumessung ohne Bedeutung sein sollte, ob der Versuch gefährlich oder illegal sei, konnte er nie begründen. Stattdessen wich er der Kritik des Verteidigers mit Ankündigungen, dass er darüber nachdenken werde oder dass er die Kritik zur Kenntnis genommen hätte, aus.

Oehm gab am Ende des zweiten Verhandlungstages zu Protokoll:
„Das Gericht fragt den Verteidiger, welche konkreten Fragen, die den Gegenstand der Hauptverhandlung betreffen und nichts mit Gentechnik zu tun haben ... Gentechnik als solcher ... er noch an den Zeugen zu richten gedenkt.“

Seine Korrektur von „Gentechnik“ zu „Gentechnik als solcher“ zeigte die Unsicherheit. Richter Oehm wusste, dass er Recht beugte. Tatsächlich hat er alle Fragen verboten, die überhaupt etwas mit Gentechnik zu tun hatten. Die Frage des Verteidigers, ob Insekten zum Gengerstefeld fliegen konnten, war ja keine zu „Gentechnik als solcher“, sondern war eine zum konkreten Versuchsfeld. Verboten wurde sie trotzdem.

Am Ende des Tages blieb die Frage dennoch offen.

Auszug aus dem Wortprotokoll kurz vor Ende des zweiten Verhandlungstages:
Döhmer: „Das Gericht hat nicht das Recht, Fragen an den Verteidiger zu stellen, sondern der Verteidiger hat das Recht, Fragen an Zeugen zu stellen. Das ist meine Erklärung dazu.“ Wird ins Protokoll eingeben. Döhmer: „Und jetzt möchte ich gerne die Frage stellen, welche Maßnahmen getroffen worden sind, gegen den ...“. Oehm: „Nein, ich unterbreche jetzt die Hauptverhandlung und wir machen einen neuen Termin. Die Zeit für heute ist erreicht.“
Döhmer: „Also heute kann ich keine Fragen mehr stellen dann aus zeitlichen Gründen, nicht etwa, weil sie etwas unzulässig wären oder sie schon als unzulässig zurückgewiesen wurden.“
Oehm: „Ich werde mir meine Gedanken machen.“ Döhmer: „Weil dann müssten wir ja die Formalien erst mal einhalten.“ Oehm: „Ich habe zur Kenntnis genommen, dass meine konkrete Frage, welche aus meiner Sicht erlaubten Fragen Sie stellen wollen, Sie nicht ...“
Döhmer: „Ja, jetzt habe ich mich bewusst erst mal auf einen sehr formalen Standpunkt gestellt ...“ Oehm: „Das ist in Ordnung, dazu wird ich dann in der nächsten Hauptverhandlung mich sicherlich äußern.“

Die Ankündigung blieb eine leere. Der Richter gab die angekündigte Erklärung nie mehr ab. Am dritten Verhandlungstag hatte Richter Oehm nur noch das Abwürgen der Beweisaufnahme zu Ziel. Statt Debatten um die Zulässigkeit der Fragen vollzog er den härteren Schnitt: Rauswurf eines Fragestellers und Ende der Beweiserhebung (siehe Extra-Text).

Vorher konnte der verbliebene Angeklagte nochmals einen Versuchsbeteiligten befragen.

Auszug aus den Protokollnotizen des Angeklagten zum Verlauf des dritten Tages
Um 10.35 darf, zum 3. Mal, Dr. Langen – der Beauftragte für biologische Sicherheit – den Saal betreten. N fragt Langen, ob es in der Nähe des „Gengersten“-Feldes Bienenstöcke gegeben habe. Langen bejaht und erklärt, dass im „Umkreis von 1000 Metern“ ein Imker in Absprache mit der Universität Bienenstöcke aufgestellt habe. Genauer schätzen kann – oder will – Langen den Abstand zwischen Bienenstöcken und Versuchsfeld nicht. Das verwundert, weil sich die Bienenstöcke direkt auf dem Feld befinden, auf dem auch die Versuchsfläche lag, maximal 150 Meter entfernt. Aber mit Entfernungen ist das ja so eine Sache. Oehm will von N wissen, was er mit dieser Frage beabsichtige, weil sie nicht zum Themenfeld gehöre. N verweigert die Aussage und stellt die nächste Frage: „Konnten Insekten – z.B. Bienen – durch das Vogelnetz um den Versuch fliegen?“ Die Frage wird vom Richter abgelehnt, und auf Antrag von N wird diese Beschneidung von Verteidigungsmöglichkeiten protokolliert. N stellt einen Beweisantrag zur Unmöglichkeit, Bienen am Einsammeln von transgenen Pollen zu hindern.

Auch die Staatsanwältin macht nun mit. Wie schon mehrfach zuvor orientiert sie sich in ihren Meinungen immer am Richter.

Die Staatsanwältin sagt dazu: „Ist abzulehnen, und das haben wir ja auch schon hundertfach erörtert. Wir sollten solche Spielchen lassen und das Verfahren so führen, wie es geführt werden soll.“ Das Gericht lehnt den Antrag ab (weil unbedeutend).

Ebenso tabu: Die Akten

Schon am 7.2.2008 fordert Verteidiger Döhmer das Gericht auf, die Akten zum Versuch herbeizuziehen. Es geschah ... nichts.

Am ersten Verhandlungstag erneuerte ein Angeklagter das Begehren. Es geschah wieder nichts. Der nun im Prozess wiederholte Antrag wurde nie beschieden – ein klarer Formfehler. Die Nicht-Herbeiziehung der Akten dürfte den gleichen Grund haben wie das Verbot aller Fragen zum Versuch und zur Gentechnik allgemein: Die Gentechnik-Mafia der Uni sollte geschützt werden. Offenbar hatte der Richter Angst oder sogar keine Zweifel, dass viel dreckige Informationen herauskommen würden, wenn die MacherInnen des Versuchs Rede und Antwort stehen müssten oder die Akten angesehen würden.

Zumindest zu letzterem ist das inzwischen geklärt. Ein Angeklagter beantragte Akteneinsicht direkt bei der Universität (und beim Regierungspräsidium) und konnte aus den Akten eine Vielzahl zusätzlicher Details über den Versuch herausfinden, die bislang nicht bekannt waren und auch in der Öffentlichkeit verschwiegen wurden, so unter anderem, dass

- es 2006 nach dem Ende des Versuchs zu überraschendem Neuwuchs von Gerste kam, was die „Wissenschaftler“ für ausgeschlossen gehalten hatten.
- im Jahr 2007 die Aussaat bereits vor dem der Überwachungsbehörde angegebenen Termin stattfand und der zuständige Sachbearbeiter deshalb zu spät kam.
- in beiden Jahren (2006 und 2007) die vorgeschriebene Ernte der Gerstenähren nur unvollständig erfolgte, d.h. widerrechtlich beide Male noch Ähren auf dem Acker zu finden waren.
- die Überwachungsprotokoll für wichtige Zeitabschnitte nicht in den Akten waren. Entweder hatten die Kontrollgänge nicht stattgefunden oder die Akten waren frisiert worden, d.h. brisante Blätter entnommen worden vor der Akteneinsicht. Rechtswidrig wäre beides.
- für das Jahr 2008 eine dritte Aussaat geplant war und diese durch die Feldbesetzung ab 31.3.2008 verhindert wurde. Der Versuchsleiter verkündete in der Presse, dass eine Aussaat ohnehin nicht geplant war. Die Überwachungsbehörde fragte daraufhin irritiert nach. Erst dann sagte die Uni den Versuch ab. Entweder lag hier ein Rechtsfehler (Nicht-Meldung) oder, viel wahrscheinlicher, schlicht eine der vielen Lügen in der Öffentlichkeit vor.

Im Urteil dennoch Aussagen zu den verbotenen Themen treffen

Konsequent hatte Richter Oehm alles verboten, was mit dem Genversuchsfeld oder überhaupt Gentechnik zu tun hatte. Verboten hatte er auf Fragen dazu welche Gefahren vom Versuchsfeld ausgingen oder ob dieses überhaupt rechtmäßig war. Er hatte nicht geprüft, ob es andere Mittel gegeben hätte, das Feld zu verhindern.

Dennoch traf er im Urteil Aussagen dazu. Wo er diese Informationen herhatte, ist nicht klar. Wahrscheinlich hat er sie schlicht ausgedacht, um mit diesen bloßen Vermutungen dem Urteil einen Anschein von Rechtmäßigkeit zu geben. Tatsächlich sind weder die Voraussetzungen des § 34 StBG (Rechtfertigender Notstand) noch die Motive der Angeklagten oder mildernde Gründe bei der Strafzumessung (z.B. Rechtswidrigkeit des Feldes) in der Beweiserhebung jemals zur Sprache gekommen. Sie durften es nicht.

Auszug aus dem Gießener Anzeiger, 5.9.2008

Auch Strafrichter Oehm zeigte Verständnis für Kritik an der Gentechnik und die Angst vor deren Risiken. Er könne daher die Motivation der Angeklagten nachvollziehen. "Doch wir dürfen nicht das Recht in die eigene Hand nehmen", sagte er. "Jeder muss die Spielregeln einhalten." Und demnach hätten die Angeklagten etwa mit Hilfe von Gerichten gegen das Versuchsfeld der Universität vorgehen müssen.

Legende:

- Beschreibende Darstellungen: In dieser Farbe sind Mitschriften, die nicht wörtlich erfassen, was gesagt wurde, sondern zusammenfassend. Ausnahmen sind mit Anführungsstrichen gekennzeichnet.
- Wortprotokoll: In dieser Farbe sind wortgetreue Mitschriften gekennzeichnet. Sie basieren auf einem Tonmitschnitt, der den Angeklagten einige Zeit nach dem Prozess übergeben wurde und dort vorliegt. Die benannten Passagen sind, auch in ihrer zeitlichen Reihenfolge, folglich exakt belegbar und auch als Tondokumente verwertbar.